GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG



GEBÜHRENREGLEMENT

VOM 02. DEZEMBER 2011

MIT ÄNDERUNGEN VOM 29.11.2013

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
ALLGEMEINES	
GEGENSTAND	
BEMESSUNG	
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	
ERHEBUNG	
GEBÜHRENBEREICHE	
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
ORTSPOLIZEIWESEN	
BAUWESEN Baugesuche und Voranfragen Baukontrolle Weitere Aufwendungen	
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
GENEHMIGUNGSVERMERK	11
AUFLAGEZEUGNIS	12
GENEHMIGUNGSVERMERK ÄNDERUNGEN 1 BIS 7 VOM 29.11.2013	12
AUFLAGEZEUGNIS ÄNDERUNGEN 1 BIS 7 VOM 29.11.2013	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten und/oder Kostenzusammenstellungen.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

·	·	
Kindes- und Erwachse- nenschutzrecht	Art. 15 Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung, mit Empfangsschein ₁	Fr. 30
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Fr. 50
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Er- öffnung	Fr. 5 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde (Testaments-Bescheinigung)	Fr. 20
	⁷ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass während der Einsprachefrist gegen das Testament keine Einsprache erfolgt ist (Erbschein)	Fr. 30
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr II
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II

₁ Art. 15: Angepasst durch GV-Beschluss vom 29.11.2013; Inkrafttreten per 01.01.2014

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt Verordnung über Nievon Schweizern derlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) ² Niederlassung und Aufenthalt von Aus-Verordnung über die ländern Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) **Art. 18** ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein Aufwandgebühr II ² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen Aufwandgebühr II reund Kinder gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV 2 duziert ³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Ge-Gratis suche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV₃ Art. 19 1 Besuch Einbürgerungskurs ge-Fr. 260.-- bis 390.-mäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung 4 ² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e Fr. 125.-- bis 250.--EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung 5 ³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a Fr. 260.-- bis 390.--EbüV 6 Fr. 14.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II und Rechnung Dritter
Gastgewerbe und Han- del mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	 Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung 	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

Art. 20 Lebensbescheinigung

²⁺³ Art. 18 Abs. 2 + 3: Angepasst an kant. gesetzliche Grundlagen: GV-Beschluss vom 29.11.2013; Inkrafttreten per 01.01.2014

⁴⁺⁵ Art. 19 Abs. 1 + 2: Angepasst an kant. gesetzliche Grundlagen: GV-Beschluss vom 29.11.2013; Inkrafttreten per 01.01.2014

⁶ Art. 19 Abs. 3: Neu eingefügt: GV-Beschluss vom 29.11.2013; Inkrafttreten per 01.01.2014

	d) Schliessung und Anordnung von Ver- waltungszwang	Aufwandgebühr II
		· ·
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewillig- ten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Erteilen oder Verlängern einer Taxihalterbewilligung	Fr. 20
Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 20
	 Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag unbefestigter Boden: pro m2/Tag 	Fr50 Fr20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähig- keitszeugnis	Fr. 15
Bescheinigungen und Bestätigungen	Art. 26 Bescheinigung von Personendaten sowie Bestätigung von Unterschriften und Kopien.	Fr. 10 / Dokument
Grabmalbewilligungen	Art. 27 Ausstellen von Bewilligungen für Grabmäler gem. Art. 29, Bestattungs- und Friedhofreglement	Fr. 20 / Gesuch
Fundbüro	Art. 28 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10
Waffenerwerbsschein	Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	² Beihilfe zum Ausfüllen der Gesuchsunterlagen	Aufwandgebühr II
	³ Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	⁴ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Beihilfe zur Bereinigung der Gesuchsunterlagen	Aufwandgebühr II
	³ Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50
	⁴ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewil- ligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Ne- benbewilligungen	Fr. 30 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	 Bauentscheid ordentliche Baubewilligung kleine Baubewilligung 	Aufwandgebühr II; jedoch mind. Fr. 120 mind. Fr. 80
	 Weitere Bewilligungen: a) Gewässerschutz b) Strassenanschluss c) Beanspruchung Strassenterrain (Strassenaufbruchbewilligung) d) Brandschutz e) Energietechnischer Massnahmennachweis f) Wasseranschluss g) weitere nicht speziell erwähnte Bewilli- 	Aufwandgebühr II Fr. 40 Fr. 40 Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Fr. 40 Aufwandgebühr II
	gungen und Amtsberichte	jedoch mind. Fr. 40

	h) Kosten anderer Amts- und Fachstellen sowie Geometer- und Publikationskos- ten	gemäss Rechnung Dritter
Beratung und Antrag- stellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz gemäss Art. 47 Abs. 1 + 4 BewD	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten,

Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Veranlagung

Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.--

² Registernachschlag / Auskunft über

Steuertaxation

Amtliche Bewertung **Art. 43** ¹ Auszug aus dem Register der

amtlichen Werte (Fotokopie)

jedoch mind. Fr. 10 .--

² Ausserordentliche Neubewertung mit

Kostenfolge

Aufwandgebühr I jedoch mind. Fr. 10 .--

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 44 Auskünfte und Einsicht in eigene

Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Verschiedenes

Nachschlagen Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv

/ Plänen / Registern, Erstellen von Ab-

schriften:

wenn Fachperson erforderlich, Aufwand-

gebühr II

Schreiberei Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Ein-

gaben, sowie Ausfüllen von Formularen

aller Art für Private

wenn Fachperson erforderlich, Aufwand-

gebühr II

Ausgleichskasse Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialver-

sicherung

Gebühreninkasso

Art. 48 1. Mahnung Verfügung kostenlos Aufwandgebühr II jedoch mind. Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.), die Höhe der Gebühren für Einbürgerungen im Rahmen von Artikel 19 Abs. 1 bis 3 sowie gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. Ausserdem legt er die Gebühren und Entschädigungen für die Beanspruchung der Gemeindedienste sowie deren Fahrzeuge, Maschinen und Geräte fest. 7

Übergangsbestimmung

Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2012 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Gebührenreglement wurde von der Gemeindeversammlung Rüschegg am 02.12.2011, Beschluss Nr. 30, genehmigt.

3153 Rüschegg, 02.12.2011

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGGDer Versammlungs- Der Sekretär leiter

sig. A. Streit sig. M. Oberer

André Streit Markus Oberer

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 10.12.1999 auf.

⁷ Art. 49 Abs. 2: Angepasst betr. Art. 19: GV-Beschluss vom 29.11.2013; Inkrafttreten per 01.01.2014

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüschegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 02.12.2011 auf der Gemeindeverwaltung Rüschegg öffentlich aufgelegen hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 43 vom 27.10.2011,Nr. 44 vom 03.11.2011 sowie Nr. 48 vom 01.12.2011 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüschegg, 03.01.2012

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

Genehmigungsvermerk Änderungen 1 bis 7 vom 29.11.2013

Die Änderungen 1 bis 7 des vorliegenden Gebührenreglements wurden von der Gemeindeversammlung Rüschegg am 29.11.2013, Beschluss Nr. 61, genehmigt.

3153 Rüschegg, 29.11.2013

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG

Der Versammlungs- Der Sekretär

leiter

sig. W. Hertig sig. M. Oberer

Walter Hertig Markus Oberer

Auflagezeugnis Änderungen 1 bis 7 vom 29.11.2013

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüschegg bescheinigt hiermit, dass die Reglementsänderungen 1 bis 7 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 29.11.2013 auf der Gemeindeverwaltung Rüschegg öffentlich aufgelegen haben.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 43 vom 24.10.2013, Nr. 44 vom 31.10.2013 sowie Nr. 48 vom 28.11.2013 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüschegg, 30.12.2013

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer